



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

DEKANAT DER FAKULTÄT FÜR
CHEMIE UND PHARMAZIE



Richtlinien und Empfehlungen zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Datum: 23.11. 2020

Herausgeber: Dekanin, Studiendekanin und Studiendekan, Department-Leitungen

Auf der Grundlage von Ziff. 1, letzter Absatz, des Regelwerks der Universität Bayern e.V. „*Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten*“ (Stand 17.9.2020) legt die Fakultät folgende interne Regelungen fest.

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgend aufgeführten Regelungen gelten für alle Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- b. Darüber hinaus gelten die Regelungen für alle Gebäude der Fakultät und für alle von der Fakultät genutzten Gebäudeteile.

2. Verantwortung für die Umsetzung

- a. An der Fakultät gelten die Richtlinien des Universität Bayern e.V. „*Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten*“ (Stand 17. September 2020), die mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege abgestimmt wurden, in der hier erweiterten Form. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Missachtung der genannten Regeln zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.
- b. Alle Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie sind verantwortlich dafür, dass die nachstehenden Regelungen eingehalten werden.
- c. Eine besondere Verantwortung liegt dabei bei allen Vorgesetzten, wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern, Professorinnen und Professoren, Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern, Leiterinnen und Leitern der zentralen Einrichtungen der Fakultät sowie Leitungen von genehmigten Präsenzveranstaltungen (Sitzungsleitungen, Lehrpersonal, Prüferinnen und Prüfer).
- d. Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen sind verpflichtet, die sie betreffenden festgelegten Regeln einzuhalten.

3. Abstandsgebot

- a. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten. Dieses Abstandsgebot gilt jederzeit in und außerhalb der Campus-Räume und -Gebäude.
- b. Es wird ein respektvolles Miteinander erwartet, welches auf die Gesundheit und das Wohlbefinden aller abzielt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass man sich umsichtig und defensiv im Gebäude bewegt. Unnötige Wege oder Aufenthalte im Gang, Treppenhaus oder sonstigen Bereichen des Gebäudes sowie Gruppenbildung sind zu vermeiden. Aktivitäten, wie z.B. Grillen, jede Art von Feiern und gemeinsamer Alkoholkonsum oder Gemeinschaftssport auf dem Gelände der Fakultät, sind untersagt.
- c. Aufzüge sollten möglichst nicht genutzt werden. Falls eine Aufzugnutzung unumgänglich ist, sollte der Aufzug nur von einer Person genutzt werden.

4. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- a. Ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist das Betreten der LMU-Gebäude nicht erlaubt.
- b. Es besteht eine permanente Maskenpflicht in allen Gebäuden und Räumen der Fakultät. Ausnahmen gelten für Räume, die nur von einer Person genutzt werden, und für bestimmte Prüfungs- und Lehrsituationen (Abschnitt 8.3.).
- c. Mund-Nasen-Bedeckungen sollten in ausreichender Menge dezentral von den Lehrstühlen, Arbeitsgruppen und zentralen Einrichtungen der Fakultät beschafft werden.

5. Weitere Hygiene-Maßnahmen

- a. Jeder und jede wird angehalten, durch regelmäßiges Händewaschen insbesondere unmittelbar nach Ankunft im Gebäude sowie durch Einhaltung der Husten- und Niesetikette (nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Hygieneregeln, z.B. veröffentlicht vom Robert-Koch-Institut.
- b. Die Fakultät und die Vorgesetzten stellen sicher, dass im Dienstbetrieb und bei ausnahmsweise genehmigten Präsenzveranstaltungen jederzeit, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.
- c. Besondere Aufmerksamkeit gilt bei Benutzung von Toiletten, Sozialräumen und Teeküchen hinsichtlich der Einhaltung von Abständen und Hygieneregeln.
- d. Lüften: In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich. Räume ohne technische Be- und Entlüftung (Büros), die von mehr als einer Person gleichzeitig genutzt werden, sind mindestens alle 20 min zu lüften. Veranstaltungsräume sind vom Veranstaltungspersonal vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung ebenfalls mindestens alle 20 min zu lüften. Die Mindestlüftungsdauer beträgt 5-10 min im Sommer, 5 min im Frühjahr und Herbst und 3 min im Winter (schnellere Durchlüftung bei Kälte). Am wirkungsvollsten ist Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, dabei wenn möglich querlüften.
- e. Reinigung: Die Hausverwaltung stellt sicher, dass Räume regelmäßig gereinigt werden. Insbesondere sind Arbeitsplätze bei Präsenzveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden, mindestens einmal täglich zu reinigen. In den Hygienerahmenkonzepten für die Präsenzveranstaltungen der Fakultät sind Art und Umfang der Reinigung vorgeschrieben (Anlagen A-C).

6. Dienstbetrieb

- a. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle
 1. Vom Betreten des Campus sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19 Erkrankten hatten (Kontaktpersonen der Kat. I), sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt oder
 2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen oder
 3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der direkt verantwortlichen Person oder Stelle (Unterrichtsleitung bzw. Vorgesetzten) vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ bzw. ein Schnelltest (Antigentest) nicht ausreichend ist.

Treten bei einer Person während des Aufenthalts an der Fakultät Symptome auf, hat sie sich umgehend bei der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten bzw. der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu melden. Es werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause (*home office*) geschickt.
 - Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
 - Alle betroffenen Handkontaktflächen sind gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen (kein Desinfektionsmittel erforderlich).
 - Ohne ärztliches Zeugnis (negativer PCR-Test) wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zum Betreten der Campus-Gebäude zugelassen.
 - Alle potenziellen Kontaktpersonen werden über die getroffenen Maßnahmen vom zuständigen Gesundheitsamt informiert.
- b. Risikogruppen: Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.
- c. Die Vorgesetzten sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr weitgehend ermöglichen, ihre Arbeitsleistung flexibel zu erbringen. Wo immer möglich, sollte die Arbeitsleistung im *home office* erbracht werden. Nur bei zwingenden Gründen kann hiervon abgewichen werden. Zwingende Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Arbeit im Homeoffice nicht oder nur sehr eingeschränkt erbracht werden kann. Eine Entscheidung, ob zwingende Gründe vorliegen, trifft der oder die Vorgesetzte. Professorinnen und Professoren entscheiden für ihren Zuständigkeitsbereich in Eigenverantwortung.
- d. Falls Räume an der Fakultät aufgesucht werden müssen, sind Maßnahmen zur räumlichen und zeitlichen Arbeitsorganisation in Betracht zu ziehen, die das Zusammentreffen von Beschäftigten soweit wie möglich reduzieren, wie z.B. Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten, wechselnde Teams, Nutzung freier Raumkapazitäten.
- e. Büroräume sind in der Regel nur von einer Person zu nutzen. Bei zwingender Mehrbelegung (jedoch nicht mehr als 3 Personen) muss der Raum ausreichend groß sein (1,5 m Abstand). Definierte Sitzplätze sollen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleisten, und ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, sofern die Einhaltung des Mindestabstandes (abgesehen von sehr kurzfristigen Unterschreitungen) nicht garantiert ist oder auf Grund eines Inzidenzwertes von ≥ 35 für die Stadt München verpflichtend

- ist (siehe unter Punkt 4 b). Bei Parteiverkehr können an Stelle von Masken Spuckschutzwände verwendet werden. Auf regelmäßige Lüftung ist zu achten.
- f. Arbeitsbesprechungen (mit maximal 5 Personen) für dienstliche Belange, Betreuungsaufgaben u. Ä. sind, sofern nicht über Videodienste sinnvoll durchführbar, unter Anlegung strengster Maßstäbe ohne Genehmigung eines Vorgesetzten möglich. Sie sollten jedoch auf ein zeitliches Minimum beschränkt werden und können nur in ausreichend großen Räumen unter genauester Beachtung der Hygienerichtlinien durchgeführt werden. Falls ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder bei einem Inzidenzwert von ≥ 35 für die Stadt München, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - g. Jegliche Treffen mit mehr als 5 Personen, wie beispielsweise wissenschaftliche Kolloquien, sollen sofern irgend möglich über Video-Dienste abgehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Treffen aus besonderem Anlass (wie z.B. Berufungsverfahren), die über Video-Dienste nicht oder nicht sinnvoll durchgeführt werden können. Für Präsenzveranstaltungen dieser Art muss ein Hygienekonzept erarbeitet werden, das der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgelegt wird und von der Dekanin genehmigt werden muss.

7. Labor- und Werkstattbetrieb

Labore und Arbeitsräume können unter strengen Hygiene- und Sicherheitsauflagen für die Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebes sowie für die Durchführung von Abschlussarbeiten und von Laborpraktika zugänglich gemacht werden. In Ergänzung der jeweils gültigen, allgemeinen Laborordnung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Grundsätzlich sind Arbeiten im Labor auf das Notwendige zu reduzieren.
- b. Laborarbeiten bedürfen einer Genehmigung durch die Leitung des Lehrstuhls/die Leitung der Arbeitsgruppe.
- c. Es ist eine Maximalbelegung des Labors bzw. der Werkstatt festzulegen. Dabei gilt als Berechnungsgrundlage, dass bei 1,5 m Abstand mindestens 4 qm Fläche pro Person zur Verfügung stehen müssen. Für alle Aktivitäten in Labor oder Werkstatt ist die Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 m) verbindlich vorgeschrieben. Lässt sich der Mindestabstand nicht durchgängig und verlässlich einhalten, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- d. Werkzeug und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Gemeinsam genutzte Gegenstände, Geräte o.Ä., ebenso wie z.B. Tür- und Fensterkliniken, sollen nach Abschluss der Nutzung soweit wie möglich gereinigt werden. Alternativ sind Handschuhe zu verwenden.
- e. Falls zur sicheren Einhaltung aller Hygienerichtlinien erforderlich, müssen u.U. zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Das gilt beispielsweise für das Anbringen von transparenten, brandsicheren Abtrennungen bei Arbeitsplätzen, bei denen ein Schutzabstand nicht sicher und konsequent eingehalten werden kann.
- f. Eine Minimierung des persönlichen Kontakts ist durch eine räumlich/zeitliche Entzerrung (z.B. durch Bildung verschiedener Teams) zu gewährleisten.
- g. Auswertungen und Analysen erfolgen soweit wie möglich im Homeoffice.

Die Laborleiterinnen und Laborleiter legen gegebenenfalls über das beschriebene Maß hinausgehende Sicherheitsregeln fest und informieren alle Labornutzer und -nutzerinnen vor Beginn der Arbeiten.

8. Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb umfasst 1) theoretische Lehrveranstaltungen 2) praktische Lehrveranstaltungen und 3) Prüfungen.

Jede Präsenzveranstaltung an unserer Fakultät unterliegt der strengen Einhaltung eines Hygienekonzeptes, siehe Anlagen A-C. Alle Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter müssen die Einhaltung der hinterlegten Hygienerahmenkonzepte bestätigen. Für einzelne Präsenzveranstaltungen, die nicht in einem Online-Format durchgeführt werden können und nicht von den Anlagen A-C erfasst sind, müssen von der Veranstaltungsleitung individuelle Hygienekonzepte erstellt werden. Diese müssen der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorgelegt und von der Dekanin genehmigt werden.

Präsenzveranstaltungen, die vom Hygienerahmenkonzept erfasst werden, sind ausschließlich ausgewählte Vorlesungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Hybridformate) und alle praktischen Lehrveranstaltungen.

8.1. Theoretische Lehrveranstaltungen:

Es wird nachdrücklich empfohlen, theoretische Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien, in Online-Formaten durchzuführen. Für die Ausnahmen gilt das „*Hygienerahmenkonzept für theoretische Lehrveranstaltungen in Präsenzform für Studienanfänger an der Fakultät 18*“ (Anlage A).

8.2 Praktische Lehrveranstaltungen:

Laborpraktika können unter strenger Beachtung der Hygienerichtlinien als Präsenzpraktika abgehalten werden. Der Anteil der erforderlichen Präsenzteile sollte auf ein didaktisch sinnvolles Maß reduziert und durch Online-Angebote ergänzt werden. Die Durchführung der Praktika erfolgt gemäß des aktuell für die Fakultät geltenden „*Hygienerahmenkonzept[s] für praktische Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der Fakultät 18*“ (Anlage B) und muss mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan abgesprachen werden.

8.3 Prüfungen:

Bei Prüfungen können auch Online-Prüfungsformate in Erwägung gezogen werden. Es gilt die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsprüfungsverordnung–BayFEV) vom 16. September 2020.

Eine Prüfung kann als Präsenzprüfung in ausreichend großen Räumen mit den erforderlichen Mindestabständen (siehe Punkt 3) zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Aufsichtspersonen durchgeführt werden.

a. Klausuren

Die Dozentin oder der Dozent, welche bzw. welcher eine Präsenzklausur durchführen möchte, muss die Prüfungstermine innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit mit der jeweiligen Studiengangskoordination unter Angabe der voraussichtlichen maximalen Anzahl an Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, der Prüfungsdauer und möglicher Prüfungstermine (Datum, Uhrzeit) absprechen und beantragen. Die Studiengangskoordination legt die Prüfungsräume und -termine fest. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan prüft die Anträge und legt diese der Dekanin zur Genehmigung vor.

Die Durchführung der Klausuren erfolgt gemäß des aktuell für die Fakultät geltenden „Hygienerahmenkonzept[s] für schriftliche Prüfungen in Präsenzform an der Fakultät 18“ (Anlage C).

b. Einzelprüfungen in Präsenz

Mündliche **Einzelprüfungen** (wie **Masterprüfungen, Staatsexamina**) in Präsenz dürfen nur in ausreichend großen Räumen abgehalten werden, die einen großen Abstand (mindestens 1,5 m) der Beteiligten voneinander ermöglichen. Persönlich anwesend sein sollten nur der Prüfling und der/die Prüfer/in sowie der/die Zweitprüfer/in oder Beisitzer/in. Auf die Hygienevorgaben ist genauestens zu achten. Falls mehrere Einzelprüfungen hintereinander durchgeführt werden sollen, ist auf ausreichende Zeitabstände und die Einhaltung der Vorgaben bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten zu achten.

Promotionsprüfungen dürfen nur in ausreichend großen Räumen abgehalten werden, die einen großen Abstand (mindestens 1,5 m) der Beteiligten voneinander ermöglichen. Prinzipiell sollten nur der Promovend oder die Promovendin und der oder die Vorsitzende der Kommission persönlich anwesend sein. Alle anderen Kommissionsmitglieder sollen über Videokonferenzsysteme zugeschaltet werden. Weitere Angaben finden sich auf der Webpage zu Promotionen unter dem Punkt Promotionsprüfung (<https://www.cup.uni-muenchen.de/de/promotion-habilitation/promotion/abgabe>).

9. Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und Aufenthalt auf dem Gelände der LMU

- a. Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände der Fakultät ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.
- b. Während des Aufenthalts in den Gebäuden bzw. auf dem Gelände der LMU sind Gruppenbildungen nicht gestattet. Die Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.
- c. Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Fakultät die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.

10. Weitere Ergänzungen

- a. Die Lehrstühle, Arbeitsgruppen und sonstige Einheiten können über die oben genannten Regeln hinaus strengere Vorgaben erlassen.
- b. Strengere Vorgaben sind der Dekanin anzuzeigen.

11. Weblinks und Anlagen

LMU Corona Informationen

Deutsch: https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/corona_informationen/index.html

Englisch: https://www.en.uni-muenchen.de/news/press-services/corona_information/index.html

Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020

[https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(nbboxf3okqkdpx2gggqugdnz\)\)/Content/Document/BayIfSMV_7/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(nbboxf3okqkdpx2gggqugdnz))/Content/Document/BayIfSMV_7/true?AspxAutoDetectCookieSupport=1)

Richtlinien der Universität Bayern e.V.

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten

https://www.uni-muenchen.de/aktuelles/corona_informationen/corona_rahmenhygienekonzept.pdf

Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

[https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(osckf0se1wsgnjthork50x3b\)\)/Content/Document/BayEQV?AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(osckf0se1wsgnjthork50x3b))/Content/Document/BayEQV?AspxAutoDetectCookieSupport=1)

Bayerische Fernprüfungsprübungsverordnung–BayFEV

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2020/26/gvbl-2020-26.pdf>

Anlage A „Hygienerahmenkonzept für theoretische Lehrveranstaltungen in Präsenzform für Studienanfänger an der Fakultät 18“

Anlage B „Hygienerahmenkonzept für praktische Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der Fakultät 18“

Anlage C „Hygienerahmenkonzept für schriftliche Prüfungen in Präsenzform an der Fakultät 18“